

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Darwinstraße 15 · 10589 Berlin · Tel.: 90249-4910 · Fax: 90249-4920
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: <https://www.pr-cw.de>

03.07.2025

Verbeamtung / Verbeamtung auf Probe

LIEBE KOLLEG*INNEN,

heute möchten wir Ihnen Neuigkeiten zur Verbeamtung mitteilen.

Bearbeitungsstand der Anträge auf Verbeamtung

Laut Information der Behörde sind in unserem Bezirk zurzeit alle Anträge auf Verbeamtung in Bearbeitung. Sollten Sie einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben und noch nicht von der Behörde kontaktiert worden sein, melden Sie sich bei der Personalstelle.

Beamt*innen auf Probe – willkürliche Verlängerung der Probezeit

Im Zuge der Wiedereinführung der Verbeamtung in Berlin wurden seit dem 1.8.2022 einige Kolleg*innen auf Probe verbeamtet. Bei vielen läuft die Probezeit jetzt ab. Vergeblich warten aber die Betroffenen auf eine Einladung der Dienstbehörde zur Aushändigung ihrer Urkunde zur Ernennung auf Lebenszeit. Stattdessen erhielten die Beschäftigtenvertretungen die lapidare Information, dass aufgrund fehlender Termine bei der Zentralmedizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) die **Probezeit pauschal um ein Jahr verlängert** werden soll.

Hierbei handelt es sich unseres Erachtens um eine willkürliche Entscheidung!

Der Personalrat erklärt dazu:

1. Die Verlängerung der Probezeit unterliegt in jedem Einzelfall der Mitbestimmung des Personalrats.¹
2. Eine pauschale Verlängerung mit der Begründung, die Behörde sei überlastet, ist rechtswidrig.
3. Die Verlängerung der Probezeit dient bei Nichtbewährung dem Zweck, die individuelle gesundheitliche oder fachliche Eignung wiederherzustellen. Davon kann hier keine Rede sein.
4. Die Bewährung kann auch formlos festgestellt werden.

¹ nach § 88 Nr. 2 Personalvertretungsgesetz

Wenn die dreijährige Probezeit ohne Beanstandung abgelaufen ist, ohne dass es rechtzeitig vorher eine im Einzelfall begründete Verlängerung der Probezeit unter Mitbestimmung des Personalrats gegeben hat, ist die Behörde in der Pflicht, die Rechte der Betroffenen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu wahren und die Verbeamtung auf Lebenszeit vorzunehmen.

Sollten Sie Post von der Behörde erhalten haben, mit der Ihnen die Verlängerung Ihrer Probezeit mitgeteilt wurde, wenden Sie sich gern an uns.

Ihr Personalrat hat in keinem Fall der Verlängerung Ihrer Probezeit zugestimmt!

Gegen einen solchen Bescheid kann Widerspruch und Klage erhoben werden. Die Verbeamtung auf Lebenszeit wird allein nach den Kriterien des Artikel 33 Grundgesetz und der Gesetze, die dies konkretisieren (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) getroffen. „**Die Behörde hat keine Zeit**“ gehört **nicht** zu diesen Kriterien.

In Bezug auf das ärztliche Gutachten gilt für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/2023 in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis standen, eine Besonderheit:²

Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit kann auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn

- die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in das unmittelbar vorangegangene Beamtenverhältnis auf Probe festgestellt worden ist **und**
- diese Begutachtung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt **und**
- sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben **und**
- der begutachtende Arzt / die begutachtende Ärztin vor der Verbeamtung auf Probe nicht eine nochmalige Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ausdrücklich empfohlen hat.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

Hinweis: Teil-Frauenversammlung

Themen: Verbeamtung – Bedingungen und Folgen, Private oder gesetzliche Krankenversicherung

Montag, 14.7.2025, 12.00 bis 14.00 Uhr

Außerordentliche Frauenversammlung

Wahl der stellvertretenden Frauenvertreterin der Region Charlottenburg – Wilmersdorf

Montag, 14.7.2025, 14.00 bis 14.20 Uhr

Aula des Schiller-Gymnasiums, Schillerstr. 125-127

Alle Kolleginnen sind für die Teilnahme an der Teil-Frauenversammlung, an der außerordentlichen Frauenversammlung und für die An- und Abfahrt zur Stimmabgabe von ihren dienstlichen Verpflichtungen befreit.

² <https://www.gew-berlin.de/beamtinnen-abc>